

Die Pönalen im...

...Zusammenhang mit COVID-19

Im Zuge der COVID-19 Pandemie beziehungsweise aufgrund der Maßnahmen zu deren Eindämmung ist es vermehrt zu Verzügen der Leistungserbringung der AN gekommen. Oft wird vertraglich vereinbart, dass im Falle des Verzugs der AN zur Leistung einer Pönale verpflichtet wird. Der Zweck der Vertragsstrafe liegt in der Schadenspauschalierung. Wird die Pönale schlagend, ist der festgesetzte Pönalebetrag zu bezahlen, ungeachtet des Umstandes, wie hoch der eingetretene Schaden tatsächlich ist und im Fall einer verschuldensunabhängigen Pönale auch unabhängig davon, ob der Verzug verschuldet ist oder nicht. Geregelt ist die Pönale in § 1336 ABGB sowie, falls vereinbart, in Pkt. 6.5.3 der ÖNORM B 2110.

Die Pönale nach dem ABGB

§ 1336 Abs 1 ABGB bestimmt, dass die vertragsschließenden Teile eine besondere Übereinkunft treffen können, dass für den Fall des entweder gar nicht oder nicht auf gehörige Art oder zu spät erfüllten Vertrages ein bestimmter Geld- oder anderer



Um einen Ausschluss von Pönalen geltend zu machen, muss konkret dargelegt werden, inwiefern der AN an seiner Leistungserbringung aufgrund der COVID-19 Restriktionen behindert war.

Betrag, das Gesetz verweist hier auf mögliche Nebengebühren, insbesondere Zinsen, entrichtet werden soll. Der Schuldner erlangt mangels besonderer Vereinbarung nicht das Recht, sich durch Bezahlung der Pönale von der Erfüllung der Leistung zu befreien. Wurde die Pönale für die Nichteinhaltung der Erfüllungszeit oder des Erfüllungsortes versprochen, so kann sie neben der Erfüllung gefordert werden. Die vereinbarte Pönale unterliegt jedoch, wenn der Betrag vom Schuldner als zu hoch nachgewiesen wird, unter bestimmten Voraussetzungen einem richterlichen Mäßigungsrecht.

Die Pönale nach ÖNORM B 2110

Wurde die ÖNORM B 2110 Vertragsinhalt so kommt im Anwendungsfall Pkt. 6.5.3 zur Anwendung. Demnach entsteht der Anspruch des AG auf Leistung einer vereinbarten Vertragsstrafe durch den AN, sobald der AN in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben. Aufgrund der Unvorhersehbarkeit des Ausbruchs der COVID-19 Pandemie und der folgenden Restriktionen, sollte ein solcher Nachweis jedoch leichter zu erbringen sein als in anderen Verzug auslösenden Fällen. Die Bestimmungen des § 1336 ABGB über das richterliche Mäßigungsrecht sind auch auf eine nach der ÖNORM B 2110 vereinbarte Pönale anzuwenden.

Pönalen & das 4. COVID-19 Gesetz

Mit BGBl I Nr 24/2020 wurde im Zuge des 4. COVID-19 Gesetzes das 2. Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz (2. COVID-19-JudBG) am 04.04.2020 kundgemacht. Das 2. COVID-19-JudBG regelt unter anderem die Anwendung von Konventionalstrafen (Pönalen) im Zuge von Verzögerungen aufgrund von COVID-19 neu. Unter § 4 2. COVID-19-JudBG wird der Ausschluss von Pönalen (Kon-



„Die Nachweispflicht trägt im Fall der Berufung auf den Wegfall der Pönale infolge von COVID-19 aufgrund der gesetzlichen Textierung der AN. Es ist daher jedem AN zu raten, allfällige Verzögerungen aufgrund von Auswirkungen der COVID-19 Pandemie, insbesondere aufgrund der COVID-19 Maßnahmen, zu dokumentieren“, erklärt MMag. Roman Gietler.

ventionalstrafen) geregelt. Demzufolge kommt der Ausschluss von möglichen Konventionalstrafen nur zur Anwendung, wenn der Verzug als Folge der COVID-19 Pandemie entstanden ist. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass wenn der Verzug nur zum Teil auf die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie, zum Teil jedoch auf organisatorische Versäumnisse des AN zurückzuführen ist, nur eine anteilige Befreiung von der Konventionalstrafe eintritt. Der AN hat sohin konkret darzulegen, warum und in welchem Umfang er durch die COVID-19 bedingten Beschränkungen an seiner Leistungserbringung behindert war.

Fazit

Die Nachweispflicht trägt im Fall der Berufung auf den Wegfall der Pönale infolge von COVID-19 aufgrund der gesetzlichen Textierung der AN. Es ist daher jedem AN zu raten, allfällige Verzögerungen aufgrund

von Auswirkungen der COVID-19 Pandemie, insbesondere aufgrund der COVID-19 Maßnahmen, detailliert zu dokumentieren. Um einen Ausschluss von Pönalen geltend zu machen, muss konkret dargelegt werden, inwiefern der AN an seiner Leistungserbringung aufgrund der COVID-19 Restriktionen behindert war, der bloße Vermerk „COVID-19 bedingt“ wird nicht ausreichen.

Das Thema Pönale im Zusammenhang mit COVID-19 hat der Gesetz-

geber geklärt. Die Unterscheidung zwischen ABGB- und ÖNORM-Vertrag ist in diesem Punkt nicht weiter relevant – ganz im Gegensatz zu den vielen Problemstellungen, die im Rahmen der weiteren Projektentwicklung nun zu bearbeiten sind (u.a. Subunternehmer, Lieferanten, Materialengpässe, Mehrkosten und Produktivitätsverlust wegen Hygienemaßnahmen). Weitere gesetzliche Regelungen zu diesen Themen wären wünschenswert. Die Rechtssicherheit in der Baubranche sollte

nicht zum Geschäftsmodell für externe Berater werden.

MMag. Roman Gietler

Rechtsanwalt bei Müller Partner Rechtsanwälte. Er ist im Baurecht, Sportrecht, Immobilienrecht, Allg. Zivilrecht & Insolvenzrecht tätig.

Müller Partner Rechtsanwälte

Rockhgasse 6, 1010 Wien

Tel.: 01/535 8008

E-Mail: office@mplaw.at

www.mplaw.at ■

Das neue Aerogel-Paneel

Jetzt neu in unserem Safe & Speed Programm

Durch unsere neuen Universal-Vakuumdämmungspaneele wird jede Fläche einfach auslegbar. Eine sichere, beidseitige GFK-Beschichtung (Glasfaserkunststoffplatte) bei der Variante SF-2VEK-VIP oder die Variante SF-FLDÜ-VIP, mit einseitiger PUR-Beschichtung mit Stufenfalz und auf der Baukörperseite unsere GFK-Verbundplatte, zeichnen unsere beiden neuen Paneele aus. Bei den bestehenden Varianten SF-2PP-VIP kommt eine beidseitige Polypropylen-Beschichtung zum Einsatz, bei SF-2XPS-VIP beidseitig XPS.

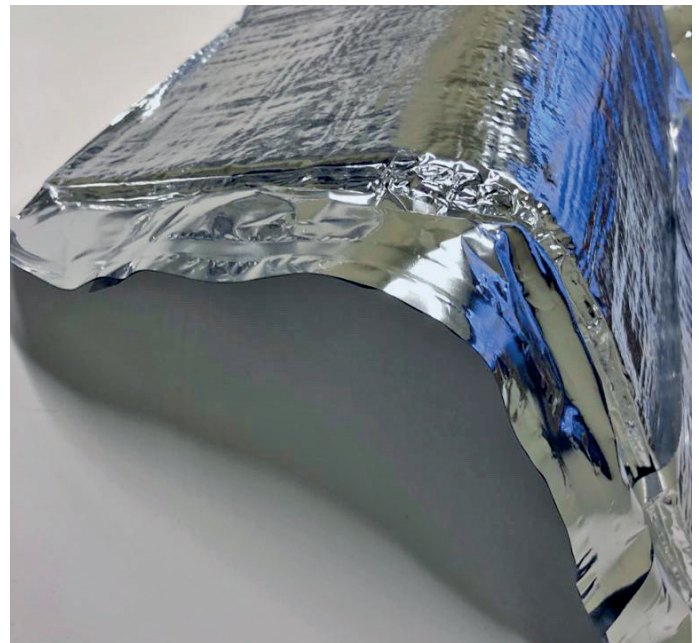
Neu im Programm ist unser Aerogel-Paneel. Es lässt sich schneiden, biegen und dynamisch an die Bodenstruktur anpassen. Das Highlight des neuen Programms ist unser Ausgleichselement.

Variabel durch Zuschnittmöglichkeit auf der Baustelle und vollflächige Deckschichten. Für all jene Bereiche, wo keilförmige, minimale Anpassungen, Gullybereiche und diverse Bohrungen erforderlich sind, liefern wir Ihnen ebenfalls ein PUR-Element mit der jeweiligen Deckschicht. So haben Sie die Möglichkeit, auf der Baustelle jegliche Situation unkompliziert und einfach zu lösen.

Das besondere Merkmal der Variante SF-FLDÜ-VIP ist erstmals die Möglichkeit, eine nahezu wärmebrückenfreie, homogene Dämmfläche herzustellen. Bei diesem Element ist zusätzlich im PUR-Teil eine Glasfaserplattenverstärkung integriert, somit ist auch hier ein sehr hoher mechanischer Schutz gegen etwaige Beschädigungen gewährleistet. Alle unsere Paneele erhalten ein wasserabweisendes Kantenband, welches während der Bauzeit einen Schutz gegen überraschende Regenfälle bietet.

Die Hard Facts über unser Safe & Speed Programm

- Standardelemente aus dem Programm Safe & Speed: Lieferung binnen 8 Werktagen



Das neue Aerogel-Paneel von SF-Vakuumdämmung.

- 80% Standardelemente, 20% Sonderanfertigung: Lieferzeit in 12 Werktagen
- Bei weniger als 80% Standardelementen gilt unsere Lieferzeit von 20 Werktagen

Wenn sie mehr darüber wissen möchten, kontaktieren Sie uns jederzeit gerne unter: office@sf-vakuumdämmung.at oder schauen Sie auf unserer Homepage vorbei: www.sf-vakuumdämmung.at – Ihr Team von SF-Vakuumdämmung.

SF-Vakuumdämmung

Tel.: 02247/51 936 11, Fax: 02247/51 936 20

E-Mail: office@sf-vakuumdämmung.at

www.sf-vakuumdämmung.at ■